

## Nutzungsbedingungen Konzerte

Die Kirchenpflege setzt mit diesem Reglement die Bedingungen für die Benutzung der Stadtkirche St. Nikolaus durch Institutionen, Vereinigungen oder Privatpersonen zur Durchführung von Konzertveranstaltungen. Grundsätzlich werden Veranstaltungen mit kirchlichem Charakter und Konzerte zugelassen.

### 1. Grundsätze und sakraler Charakter

Die Stadtkirche St. Nikolaus ist in erster Linie ein Gotteshaus, also ein Raum, in welchem sich die römisch-katholische Gemeinschaft Bremgarten zu liturgisch-religiösen Handlungen trifft. Sie ist primär ein Ort des Gebetes, der Anbetung und der Stille. Dies gilt auch in Zeiten, in denen keine liturgischen Handlungen stattfinden. Der kirchliche Raum ist stets mit Achtung und Respekt zu behandeln, insbesondere der römisch-katholischen Gemeinschaft gegenüber. Gesuchsteller und alle Benutzer tragen Verantwortung dafür, den respektvollen Umgang mit dem Kirchenraum jederzeit zu wahren. Dies gilt nicht nur für die Proben vor den Konzerten, die Vorbereitungsarbeiten und die Durchführung des Konzertes, sondern auch für die Wahl der aufzuführenden Musikstücke.

### 2. Konzertanfragen

Unser Online-Reservationsformular ersetzt das vorherige PDF-Formular für Konzertanfragen. Bitte erfassen Sie alle Anfragen direkt auf unserer Homepage [kath-bremgarten-reusstal.ch/Bremgarten](http://kath-bremgarten-reusstal.ch/Bremgarten) bei «Raumvermietungen und Konzerte».

Für die Benutzung der Stadtkirche für Konzerte ist **bis 30. Juni des Vorjahres** eine Anfrage mit dem Online-Reservationsformular einzureichen.

Dieses soll insbesondere über die folgenden Punkte Auskunft geben:

- Datum, Beginn und Dauer der Aufführung
- Geplantes Musikprogramm
- Ungefährte Anzahl Musiker
- Anzahl, Datum, Beginn und Dauer der Proben
- Allfällige erforderliche Aufbauten
- Allfälliger Bedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten (zum Beispiel Garderobe, Proberaum für Solisten etc.), eingeschlossen ist die Benutzung der Synesius-Stube als Vorbereitungsraum bzw. Garderobe am Konzerttag sowie eine Probe
- Art der Kostendeckung (Kollekte oder Höhe des Eintrittspreises)
- Name, Adresse und Telefonnummer der verantwortlichen Person

Die Katholische Kirchenpflege behält sich vor, das Gesuch insbesondere dann abzulehnen, wenn das gewünschte Konzert nicht mit den in Ziffer 1 beschriebenen Grundsätzen in Einklang zu bringen ist oder die Maximalzahl von Konzerten pro Jahr bereits erreicht ist.

Die Katholische Kirchenpflege kann die Gutheissung des Gesuchs auch von der Einhaltung und Erfüllung zusätzlicher Bedingungen abhängig machen.

Gesuche von kirchlichen Vereinen und Institutionen der Kirchgemeinde Bremgarten, von Instrumentalisten und Vokalisten aus der Region sowie alljährliche Konzertreihen, werden vorrangig berücksichtigt.

### 3. Vermietung der Kirche

- Die Vermietung der Kirche erfolgt nach der Bestätigung des Konzerts durch die Kommission Liturgie und Konzerte sowie mit der Freigabe der zuständigen Person in der Kirchenpflege.
- Das Pfarreisekretariat plant im Verowa-System die Belegungen der Kirche und koordiniert die Benutzung.
- Gesuche für mehrmalige Benutzungen sowie Gesuche für Konzerte, die im Reglement nicht vorgesehen sind, werden durch die Kommission Liturgie und Konzerte und die Kirchenpflege geprüft.
- Die Bestätigung/Bewilligung der Konzertanfrage wird schriftlich vom Pfarreisekretariat an den Veranstalter gesandt.

### 4. Weisungsbefugnis der Sakristaninnen und des Objektverantwortlichen

Soweit der Bewilligungsentscheid der Katholischen Kirchenpflege Bremgarten keine besonderen Bestimmungen enthält, sind allfällige Weisungen der Sakristaninnen und des Objektverantwortlichen einzuhalten.

Für die verschiedenen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, wie Auf- und Abbau, eventuelle Bestuhlung, sowie das Kassawesen, ist vom Veranstalter ein Verantwortlicher zu bestimmen, der mit den Sakristaninnen und dem Objektverantwortlichen die notwendigen Vorkehrungen bespricht und den Auf- und Abbau organisiert.

Vier Wochen vor dem Anlass hat der Veranstalter betreffend Konzertablauf und detaillierten Ankunftszeiten mit den Sakristaninnen Kontakt aufzunehmen, [sakristei@kath-bremgarten.ch](mailto:sakristei@kath-bremgarten.ch) 079 427 54 37.

### 5. Benutzungsumfang und Benutzungsdauer

Die Gottesdienstordnung darf nicht beeinträchtigt werden. Spätestens eine Stunde vor Gottesdienstbeginn soll die Kirche geräumt und in die Standardmöblierung zurückversetzt sein; frühestens eine Stunde nach dem Gottesdienst, steht die Kirche den Veranstaltern zur Verfügung.

Während Beichtgesprächen, Andachten, Gottesdienstproben, Orgelstunden und Reinigungsarbeiten (normalerweise am Donnerstag) kann die Kirche nicht benutzt werden.

Die Sakristei ist von der Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen und darf zu keiner Zeit betreten oder verwendet werden. Das heißt in der Sakristei sind Solisten oder Instrumentendepot nicht erlaubt.

Der Veranstalter kann frühestens zwei Stunden vor Konzertbeginn einrichten, wenn die Stadtkirche frei ist. Falls die Stadtkirche vor dem Konzert besetzt ist oder das Konzert an einem Samstag stattfindet, muss die Einrichtungszeit mit dem Pfarreisekretariat abgesprochen werden. Die Kontaktdata sind [pfarramt@kath-bremgarten.ch](mailto:pfarramt@kath-bremgarten.ch) 056 631 88 39. Spätestens eine Stunde nach Ende des Konzerts muss abgeräumt sein.

### 6. Bestuhlung, zusätzliche Platznummerierung, Instrumente, Dekorationen

Die Stadtkirche St. Nikolaus bietet maximal 335 Konzertbesuchern Platz. Davon sind 265 Plätze nummeriert und 70 unnummerniert. Da die Sicherheitsbedingungen beachtet werden müssen, liegt die Entscheidung für zusätzliche Stühle allein beim Objektverantwortlichen oder den Sakristaninnen.

Die Bestuhlung für Instrumentalisten und Sänger sowie Instrumente dürfen nicht über längere Zeit in der Kirche stehen. Sie sind auf Weisung insbesondere dann zu entfernen, wenn sie den liturgischen Ablauf stören.

Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Sakristaninnen oder des Objektverantwortlichen angebracht werden. Diese müssen nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

Nägel, Heftklammern, Schrauben, transparente Klebstreifen und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien noch an den Wänden, Decken oder Böden angebracht werden.

## 7. Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Veranstalter ist verpflichtet, zur Räumlichkeit und zum Mobiliar grösste Sorge zu tragen. Er überträgt diese Pflicht auf sämtliche Mitbenutzer. Er hat die Kirche in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Allfälliger Mehraufwand, insbesondere wegen übermässiger Verschmutzung, wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Für sämtliche Beschädigungen, sei es am Kirchenraum, der Einrichtung, dem Mobiliar, den Plätzen, an der Umgebung oder anderem Eigentum der Pfarrei und Kirchgemeinde Bremgarten, ist der Veranstalter schadenersatzpflichtig. Beschädigungen aller Art sind unverzüglich dem Objektverantwortlichen oder den Sakristaninnen zu melden. Für nicht gemeldete Schäden kann dem Veranstalter eine Umtriebsentschädigung belastet werden.

Es ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass keine Lärmbelästigungen verursacht werden.

## 8. Technische Einrichtungen

Die Katholische Kirchgemeinde stellt dem Veranstalter ausschliesslich die in der Kirche bereits vorhandenen technischen Einrichtungen zu Verfügung. Für weitere Einrichtungen (Beleuchtung etc.) ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Die vorhandenen technischen Einrichtungen in der Stadtkirche St. Nikolaus dürfen nur im Beisein und unter strikter Einhaltung der Weisungen des Objektverantwortlichen oder der Sakristaninnen benutzt werden. Allfällige Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift oder durch Unsorgfalt verursacht werden, sind vom Veranstalter zu bezahlen.

Konzertbesuchende können die öffentliche WC-Anlage der Kirchgemeinde benutzen. Sie ist normalerweise jeweils für die Dauer des Anlasses geöffnet.

## 9. Feuerwache

Der Benutzer hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen einzuhalten. Im Bedarfsfall ist eine Feuerwache anzufordern.

Um Fehlalarmauslösungen zu vermeiden, ist in den Räumen das Abbrennen von Rauch erzeugenden Artikeln zu unterlassen. Fehlalarmkosten gehen zu Lasten des Veranstalters (rund CHF 1'800.- bis CHF 2'500.- pro Fehlalarm).

## 10. Kollekte, Eintrittsgeld, Tarife und Personalkosten

### 10.1 Freiwillige Kollekte

Die Katholische Kirchenpflege begrüsst es, wenn der Veranstalter auf ein Eintrittsgeld verzichtet und seine Kosten stattdessen durch eine freiwillige Kollekte deckt.

### 10.2 Eintritt

Der Verkauf von Programmen und Eintrittskarten zur Deckung der Kosten ist gestattet; er muss ausserhalb des Kirchenraumes stattfinden.

Der Veranstalter ist selbst verantwortlich den Billettverkauf zu organisieren.

#### 10.3 Tarife Kirche und Synesius-Stube

Die Grundpauschale beinhaltet die Benutzung der Synesius-Stube am Konzerttag sowie eine Probe, bei Bedarf inklusive Benutzung der Empore.

Wichtig: Die Empore darf nur von Musikern benutzt werden.

Leistung	Preis in CHF
Konzert ohne Eintritt	500.-
Konzert mit Eintritt	800.-
Jede weitere Probe	150.-
Benutzung der Orgel inkl. Einführung	100.-
Stimmung der Orgel vor dem Konzert	nach Aufwand
E-Piano	50.-
Audioanlage inkl. Mikrofon	20.-
CD-/Multimedia-Player	20.-

Wird ein Flügel benötigt, muss dieser vom Veranstalter gestellt werden.

Die Rechnungen der Konzertgebühren werden durch den Finanzverwalter gestellt.

#### 10.4 Personalkosten

Die Personalkosten von Sakristaninnen, Objektverantwortlicher und deren Stellvertreter werden nach effektivem Aufwand mit CHF 50.- pro Stunde in Rechnung gestellt. Das heisst, auch deren Präsenzzeit während der Vorbereitungsarbeiten, der Proben und des Konzerts. Diese zusätzlichen Kosten sind vom Veranstalter auf jeden Fall zu bezahlen unabhängig davon, ob eine Kollekte oder ein Eintrittsgeld bezogen wird.

#### 11. Zahlungsmodus

Die Miete der Kirche, kostenpflichtige Optionen und Personalkosten sind gemäss Zahlungsbedingungen auf der Rechnung zu bezahlen.

#### 12. Gebührenfreie Benutzung

Keine Benutzungsgebühren entrichten folgende Institutionen:

- Kirchenchor Bremgarten
- Vivida Chor Bremgarten
- Orgelkreis Bremgarten
- Bremgarter Kantorei

#### 13. Rücktritt durch Veranstalter

Bei Vertragsrücktritt beziehungsweise Annulation der Reservation 14 Tage (oder weniger) vor der Veranstaltung, sind 50 % der Benutzungsgebühren zu bezahlen.

#### 14. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 01. August 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Römisch-Katholische Kirchenpflege Bremgarten, 01. August 2025